

Rundbrief 37, Anlage 3

Möglichkeiten der Förderung für örtliche / regionale Selbsthilfegruppen

Stand November 2018

1. Selbsthilfeförderung durch die Krankenkasse

Es gibt **Pauschalförderung** und **Projektförderung**.

Pauschalförderung:

Mit der Pauschalförderung werden die laufenden Ausgaben wie z.B. Fahrtkosten, Fachliteratur, Kosten der Gruppenarbeit usw. gefördert. Es handelt sich hier um eine **kassenübergreifende Pauschalförderung**. Dazu gibt es gesetzliche Regelungen.

In Baden-Württemberg haben sich die Krankenkassen auf „Federführende Kassen“ für die verschiedenen Regionen geeinigt. An diese federführende Kasse werden die Anträge auf Pauschalförderung und die Abrechnungen gesandt. Termin für die Antragstellung ist der 28.2. des Jahres, für das man einen Antrag stellen möchte.

Es gibt keine 100%-Förderung, d.h. es ist immer eine Eigenbeteiligung notwendig. Bei der Antragstellung sind u.a. die regionalen Selbsthilfe-Kontaktstellen behilflich. Alle Antragsunterlagen wie Antragsformulare, Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Merkblätter, Auflistung der federführenden Kassen usw. finden Sie im Internet auf verschiedenen Webseiten, z.B.:

www.gkv-selbsthilfefoerderung-bw.de

www.lag-selbsthilfe-bw.de (Handlungsfelder / Selbsthilfeförderung)

Auch regionale Selbsthilfe-Kontaktstellen haben Antragsvordrucke und Informationen ins Internet gestellt.

Projektförderung:

Mit der Projektförderung werden „einmalige“ Ausgaben, z.B. eine Veranstaltung gefördert. Es handelt sich hier um eine **kassenindividuelle Förderung**.

Anträge auf Projektförderung können an alle Krankenkassen gestellt werden. Auch hier gibt es keine 100%-Förderung, d.h. es ist immer eine Eigenbeteiligung notwendig. Allerdings kann der Antrag gleichzeitig an mehrere Krankenkassen gestellt werden, die jeweils einen Prozentsatz der beantragten Summe fördern können. Das sollte mit den jeweiligen Krankenkassen direkt besprochen werden.

Antragsunterlagen und Informationen erhalten Sie ebenfalls auf den o.g. Webseiten:

www.gkv-selbsthilfefoerderung-bw.de

www.lag-selbsthilfe-bw.de (Handlungsfelder / Selbsthilfeförderung)

Einige Krankenkassen haben für die Projektförderung eigene Antragsformulare, das sollte direkt erfragt werden.

Termin für die Antragsstellung ist der 28.2., jedoch werden nicht immer alle Fördermittel abgerufen, so dass man auch im Laufe des Jahres bei den Krankenkassen wegen Pauschalförderung nachfragen kann.

2. Selbsthilfeförderung durch den Hilfsverein für seelische Gesundheit in Baden-Württemberg e.V. (für örtliche / regionale Selbsthilfegruppen)

Es gibt **Pauschalförderung** und **Projektförderung**.

Pauschalförderung:

Mit der Pauschalförderung werden nicht nur die laufenden Ausgaben wie z.B. Fahrtkosten, Fachliteratur, Kosten der Gruppenarbeit usw. gefördert, sondern auch Kosten, die im Zusammenhang mit der Programmgestaltung entstehen, z. B. Getränke am Gruppenabend, Eintritte, Honorare für Referenten. Es gibt keine 100%-Förderung, es ist immer eine Eigenbeteiligung notwendig.

Termin für die Antragstellung ist der 28.2. des Jahres, für das man einen Förderantrag stellen möchte. Alle Antragsunterlagen, Merkblätter, Kontaktdaten (z. Zt. Herr Waltner) usw. finden Sie im Internet auf der Webseite des Sozialministeriums:

www.sozialministerium-bw.de / Gesundheit & Pflege / Selbsthilfe und Beratungsangebote / Selbsthilfegruppen / Übersicht nach Themen / seelische Gesundheit.

Bitte beachten Sie, dass für Selbsthilfegruppen in der Regel das „vereinfachte Förderverfahren“ möglich ist; die Bedingungen, die dafür erfüllt werden müssen, sind dem „Merkblatt Selbsthilfeförderung“ zu entnehmen, das in dem Kasten rechts oben „Downloads: Hilfsverein für seelische Gesundheit“ an erster Stelle aufgeführt ist (Punkt 7).

Projektförderung:

Mit der Projektförderung werden „einmalige“ Ausgaben, z.B. eine Veranstaltung oder Freizeiten und Gruppenreisen (bis zu 7 Tagen) gefördert.

Der Antrag auf Projektförderung kann formlos gestellt werden. Es genügt eine Beschreibung, was geplant ist und eine Kalkulation der voraussichtlichen Kosten. Es gibt keine 100%-Förderung. Termin für die Antragstellung ist in jedem Fall der 28.2., später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Projektförderung wird direkt an den Hilfsverein für seelische Gesundheit (Kontaktdaten im Internet, s.o.) gestellt.

Voraussetzung für die Förderung ist ein eigenes Konto der Selbsthilfegruppe mit einem zusätzlichen Kontobevollmächtigten. Dies kann bei den Banken problemlos (Name z.B. Gruppensprecher/in und Zusatz „Angehörigengruppe“) eingerichtet werden. Die Gebühren für das Konto können als Kosten bei der Pauschalförderung abgerechnet werden.

Es ist zu empfehlen, dass alle Anträge und Abrechnungen von zwei Mitgliedern der Selbsthilfegruppe unterschrieben werden. Außerdem müssen die Belege, die nicht eingereicht werden (z.B. bei Pauschalförderung unter € 800, siehe Merkblätter), für eventuelle Prüfungen fünf Jahre aufbewahrt werden.

Pauschalförderung und Projektförderung können bei den gesetzlichen Krankenkassen **und** beim Verein für seelische Gesundheit beantragt werden. Bei den Abrechnungen ist jedoch darauf zu achten, dass Ausgaben nicht „doppelt“ abgerechnet werden.